

21. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 24. Oktober 2015

AK Nr.: 7
Thema: **Unterhalt: sofortige Wirksamkeit, Überzahlung und Rückforderung**
Leitung: *Rechtsanwalt Dr. Mathias Grandel, Augsburg*

Arbeitskreisergebnis

These 1:

Es besteht nach wie vor (vgl. AK 10 DFGT 2013) ein dringendes Bedürfnis in der Praxis für eine differenzierte Anwendung der Anordnung der sof. Wirksamkeit in Unterhaltssachen.

Der Arbeitskreis stellt fest, dass in der Praxis die Vorschrift des §116 III 3 FamFG (Anordnung der sofortigen Wirksamkeit) nach wie vor weitgehend undifferenziert angewendet wird.

Folgende Fallgestaltungen bedürfen der besonderen Abwägung der beiderseitigen Interessen im Rahmen der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit:

- a) bis zur Entscheidung aufgelaufene Unterhaltsrückstände
 - b) bei einer bereits ergangenen einstweiligen Anordnung Unterhalt
 - c) bei materieller Berechtigung der Öffentlichen Hand für die zugesprochenen Unterhaltsrückstände
- (Bestätigung der These AK-10, DFGT 2013)

Auf die derzeit schon bestehende Möglichkeit, auch bei laufendem Unterhalt die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit auf einen Teilbetrag zu beschränken, wird hingewiesen.

Empfehlung an den Gesetzgeber:

§ 116 III 3 FamFG soll durch Einfügung der Formulierung „künftig fällig werdende Unterhaltsleistungen“ auf diese Fälle beschränkt werden.

Damit erlaubt § 116 III 2 FamFG eine differenzierte Anwendung im Einzelfall.

(Bestätigung der These AK-10, DFGT 2013)

Abstimmung: einstimmig angenommen

These 2:

Der Arbeitskreis stellt fest, dass in der Praxis die Thematik, ob aufgelaufene Rückstände mit Überzahlungen im Hinblick auf § 394 BGB im gerichtlichen Verfahren verrechnet werden können, uneinheitlich behandelt wird.

Durch die Neuregelung der Vorschriften zur Vollstreckbarkeit unterhaltsrechtlicher Entscheidungen hat die Gefahr, dass es zu Überzahlungen von Unterhalt kommt, deutlich zugenommen.

Daher sieht der Arbeitskreis ein Bedürfnis, die Regelungen zur Aufrechnung/Verrechnung von Überzahlungen und Nachzahlungen im laufenden gerichtlichen Verfahren zu überdenken.

Ja: 27 nein: 1 Enthaltungen:1

These 3:

Nach h.M. trifft die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Pfändbarkeit vorliegen und damit eine Aufrechnung nach § 394 BGB zulässig ist, nicht das FamG im Unterhaltsverfahren, sondern zunächst das Vollstreckungsgericht (§§ 850b III, 828 I ZPO).

Demgegenüber vertritt der Arbeitskreis die Auffassung, dass über die Wirksamkeit einer Aufrechnung gem. § 394 BGB iVm § 850b I Nr. 2 ZPO gegen Unterhaltsansprüche mit Gegenansprüchen das Familiengericht bereits im Erkenntnisverfahren entscheiden kann. Es bedarf nicht der vorherigen Titulierung der Gegenforderung und der Feststellung der Vor. des § 850b ZPO durch das Vollstreckungsgericht.

Abstimmung : ja 27

nein: 0

Enthaltungen: 2